Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6 Ausgegeben Danzig, den 4. März 1931

23 **Berichtigung**

des Gesetzes vom 27. 3. 1930 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (G.Bl. 1930 Nr. 14 S. 81 ff.) sowie des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 4. März 1930, betreffend die Regelung der Vorschriften über die Kontrolle der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nebst der Anlage (G. Bl. 1930 Nr. 15 S. 87 ff.).

I. § 15 des Gesetzes vom 27. 3. 1930 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen wird dahin berichtigt, daß an die Stelle der Worte „der in § 6 Ziffer 4 genannten Verpflichtung" die Worte „der in § 5 Ziffer 4 letzten Absatz genannten Verpflichtung" treten.

II. Das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 4. März 1930 betreffend die Regelung der Vorschriften über die Kontrolle der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände wird wie folgt berichtigt:

1. In der Präambel zu dem Abkommen treten an die Stelle der Worte „vertreten durch den Herrn Minister Strasburger" die Worte „vertreten durch Herrn Minister Strasburger".

2. In Artikel 2 Absatz 3 treten an die Stelle der Worte „daß sie die polnischen Vorschriften ganz oder zum Teil nicht erlassen kann" die Worte „daß sie Ausführungsbestimmungen, die seitens der polnischen Regierung ergangen sind oder ergehen sollen, ganz oder zum Teil für ihr Gebiet nicht erlassen kann".

3. In Artikel 6 treten an die Stelle der Worte „am 14. Tage nach Austausch von Noten, in denen die Übernahme des Abkommens von beiden Teilen bestätigt wird" die Worte „14 Tage nach dem Austausch von Noten, in welchen festgestellt wird, daß dieses Abkommen in der Republik Polen bezw. in der Freien Stadt Danzig genehmigt worden ist".

III. Die Anlage zum vorstehend genannten Abkommen, d. i. das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, vom 27. 3. 1930 wird dahin berichtigt, daß in § 15 an die Stelle der Worte „der in § 6 Ziffer 4 genannten Verpflichtung" die Worte „der in § 5 Ziffer 4, letzten Absatz genannten Verpflichtung" treten.

Danzig, den 23. Februar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr.-Ing. Althoff.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12 3. 1931).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

